

Fachempfehlung Nr. 1 vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert am 09. April 2011

Mindeststandards Rettungshunde-Ortungstechnik

Einleitung

Aufgaben der Feuerwehren sind der Brandschutz und die technische Hilfeleistung nach Unglücksfällen und bei öffentlichen Notlagen. Hierzu gehört eine funktionsfähige Rettungskette für alle Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe und Technische Hilfeleistung aller Art.

Ein erforderlicher Bestandteil in unserer Rettungskette des organisierten Brand- und Katastrophenschutzes sind auch Facheinheiten der Rettungshunde-Ortungstechnik (RHOT), die neben den Rettungshundestaffeln bei den Hilfsorganisationen auch vielerorts in den Händen der Feuerwehren liegen.

Die hier vorliegende Richtlinie beruht auf dem Vorschlag des Arbeitskreises Rettungshunde-Ortungstechnik im Deutschen Feuerwehrverband und definiert die Mindeststandards der Rettungshunde-Ortungstechnik im Brand- und Katastrophenschutz sowie der Technischen Hilfeleistung. Die Ergebnisse wurden gemeinsam mit Experten in und um Deutschland zusammengestellt und sollen eine bereichsübergreifende einheitliche Vorgehensweise, Mindeststandards und Minimum Erfordernisse im Such- und Rettungseinsatz (SAR) sicherstellen.

Die Richtlinie ist Grundlage einer kompetenten und organisierten Such- und Rettungshilfe und muss grundsätzlich im Zusammenhang mit aktuellen Feuerwehrdienstvorschriften, nationalen und internationalen Richtlinien als auch einsatztaktische Regelwerken gesehen werden. Dort enthaltene Anforderungskriterien sind in der Richtlinie nicht weiter erörtert.

*Der AK Rettungshunde-Ortungstechnik
im Fachbereich Einsatz, Löschmittel und Umweltschutz des DFV*

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger



Chronologie und Fortschreibung der MRHOT		
Erstausgabe	12. Februar 2009	
1. Änderung	22.09.10	Überarbeitung der Bewertungskriterien
		Überarbeitung der Versorgungsstufen
		Einfügen RH 3 Fläche
2. Änderung	2011	Überarbeitung und Ergänzungen zum RH 2 VS = Vermisstensuchhundeteam (Mantrailing)



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- 1. Ausbildung der Mannschaft, einschließlich Führungskräfte der Einheit**
 - a. Zusatzausbildung
 - b. Empfehlungen des AK RHOT
- 2. Übersicht - Ausbildungsmatrix für Mannschaft und Rettungshunde**
 - a. MRHOT und die 4 stufigen Gefahrenabwehr
- 3. Allgemeine Beurteilungskriterien der Suchhundearbeit**
 - a. Suchen – Nasenveranlagung
 - b. Systemarbeit
 - c. Anzeige
 - d. Gewandtheit und Selbstsicherheit
 - e. Soziale Verträglichkeit
 - f. Sucharbeiten bei Nacht
 - g. Festlegung der maximalen Suchzeiten
- 4. Bewertungskriterien der Suchhundearbeit**
- 5. RH 1 Eignungsprüfung**
- 6. RH 2 Rettungshundeteam der lokalen/regionalen Gefahrenabwehr**
 - RH 2 T Rettungshundeteam der Trümmersuche
 - RH 2 FI Rettungshundeteam der Flächensuche
 - RH 2 VS Rettungshundeteam der Vermisstensuche
- 7. RH 3 Rettungshundeteam im Sonderschutz (Großschadenslagen)**
 - RH 3 T Rettungshundeteam der Trümmersuche
 - RH 3 FI Rettungshundeteam der Flächensuche
- 8. RHOT Fachgruppe im Sonderschutz mit Spezialkräften**
- 9. Anmerkung zu den Minimum Kriterien für Rettungshunde und RHOT Einheiten im Sonderschutz mit Spezialkräften**
- 10. Prüfungsausschuss**
- 11. Leistungsrichter RHW**
- 12. Führungsausbildungen in den RHOT-Facheinheiten**
- 13. Anforderungen an die technische Ortungstrupps**

Anwendungsbereiche

Suchen	Suchen nach lebenden Menschen in zusammengestürzten Bauwerken oder auf freier Fläche
Orten	Ortsangabe überlebender Personen in zusammengestürzten Bauwerken oder auf freier Fläche – Einsatz von Rettungshunden und / oder technischer Ortungsgeräte
Lokalisieren	Lokalisierung überlebender Personen und Fakten für die Möglichkeit eines Rettungsweges (Zugang); Maßnahmen der Technischen Hilfeleistung und des Rettungsdienstes – Einsatz technischer Ortungsgeräte – ggf. unterstützt durch Rettungshunde

Die nachfolgende Handlungsempfehlung der MRHOT, zur Beurteilung der Qualität für den Leistungs- und Befähigungsnachweis der Rettungshunde-Ortungstechnik der Feuerwehren ist ein dynamisches Dokument, dessen Inhalte und Kriterien sich jederzeit verändern können, wenn neue Sachverhalte aus praktischen Erfahrungswerten oder wissenschaftlich, relevante Erkenntnisse vorliegen. Die Einrichtungen der Feuerwehren und ihre Verbände beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung dieser Richtlinie.

1. Ausbildung der Mannschaft, einschließlich Führungskräfte der Einheit

Der Fachbereich der Such- und Rettungshilfe (SAR) von Personen in lebensbedrohenden Zwangslagen oder Situationen beschreibt einen originären Aufgabenbereich der Feuerwehr (Allgemeine Hilfe) und das jeweilige Gesetz für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in den Bundesländern definiert die erforderliche feuerwehrtechnische Ausbildung nach den einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften.

Bei Freiwilligen Feuerwehren oder Berufsfeuerwehren mit speziellen RHOT-Facheinheiten ist es selbstredend, dass alle aktiven Mitglieder für die vorgesehenen Aufgaben des Tagesgeschäftes bis hin zu Katastrophenfällen eine feuerwehrtechnische Ausbildung besitzen. Demzufolge verfügen die Feuerwehren grundsätzlich über ausgebildetes Fachpersonal und aktive Mitglieder in den

Facheinheiten und müssen lediglich für die zusätzlichen Aufgaben an speziellen Einsatzmitteln sowie Einsatzgeräten sensibilisiert werden.

Die Inhalte der Aus- und Fortbildung sind funktionsgebunden auf die Tätigkeit auszurichten, insbesondere bei:

- Aufgaben der Einsatzleitung
- Aufgaben der Einsatzabschnittsleitung
- Aufgaben der Gruppenführer
- Aufgaben der Truppführer / auch im selbstständigen Trupp
- Aufgaben der Truppmänner Gruppe / selbständiger Trupp

Die Aus- und Fortbildung hat auf der Grundlage anerkannter Feuerwehrdienstvorschriften, nationaler wie internationaler Regelwerken, Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter sowie Gebrauchsanleitungen der Hersteller von technischen Einsatzmitteln und Einsatzgeräten zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass Suchtätigkeiten in Trümmerstrukturen nach einem Gebäudeeinsturz grundsätzlich in einem Gefahrenbereich für Leib und Leben (siehe Definition in der FwDV 100) stattfinden und demzufolge Einsatzkräfte über eine besondere Ausbildung sowie besondere Ausrüstung / Ausstattung verfügen müssen und unter besonderer Aufsicht tätig werden.

1a. Zusatzausbildung

Neben den allgemeinen Einsatzgrundsätzen der Feuerwehr muss das Personal speziell für die folgenden Aufgaben ausgebildet sein:

Biologische Suche (Rettungshunde):

- Erkunden von Suchflächen;
- Bewertungsverfahren in Bezug auf Resttragefähigkeit und Sicherheit;
- Vermessen von Suchparzellen;
- Vertraut mit Standard-Suchtechniken und Suchtaktiken;

Elektronische Suche:

- Umgang mit modernen elektronischen Suchgeräten und Interpretation der Suchergebnisse für technisch-taktische Einsatzmaßnahmen;
- Sonderausbildung zur Beurteilung von Hohlräumen in total oder teilweise eingestürzten Gebäuden.

1c. Empfehlungen des AK RHOT

Einheitliche Rahmenbedingungen der Rettungshunde- Ortungstechnik, deren Anerkennung und Einhaltung über die Grenzen der Länder hinausgehen, sind sinnvoll. Die konsequente Umsetzung eines einheitlichen Regelwerks bildet die Grundlage, um Einsatzabläufe und Ausbildungsinhalte im Bereich der Rettungshunde- Ortungstechnik zu standardisieren. Es wird daher empfohlen, diese Richtlinie bei den öffentlichen Feuerwehren bundeseinheitlich einzuführen und umzusetzen.

Weiterhin ist zu empfehlen, dass in Landesregelungen oder in örtlichen Satzungen/Dienstanweisungen der Feuerwehren sicherzustellen ist, dass Ausbildungen und Ausbildungskennzeichen nach dieser Richtlinie länderübergreifend bescheinigt und anerkannt werden können. Eine länderübergreifende Anerkennung der modularen Ausbildung nach dieser Richtlinie ist von zentraler Bedeutung, um Ressourcen in der RHOT- Ausbildung bei den öffentlichen Feuerwehren mit Rettungshunde- Ortungstechnik wechselseitig zu nutzen.

Optimierungsmöglichkeiten der Rettungshunde- Ortungstechnik betreffen nicht nur die RHOT- Einheiten bei den Feuerwehren, sondern auch die anderen Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Die örtlichen Feuerwehren sind jedoch auf ein funktionierendes Gesamtsystem angewiesen, um in komplexen Schadenslagen erfolgreich zu helfen. Es ist daher unerlässlich, dass alle beteiligten Einheiten und Einrichtungen, ob Feuerwehren, THW, paritätische Hilfsorganisationen oder sonstige Organisationen einen einheitlichen Mindeststandard für die Hilfeleistung in einer Spezialaufgabe garantieren können, damit ein geordneter Einsatz taktischer Spezialeinheiten für die örtlich zuständige Feuerwehr garantiert ist. Unser bundesweiter Mindeststandard bei den Feuerwehren ist eine einheitliche Methodik, die einer weithin anerkannte und auch angewandte Entwicklung im internationalen Rettungshundewesen folgt. Die Mindeststandards des DFV enthalten allgemein anerkannter Zielsetzungen zur Gefahrenabwehr, als auch allgemein anerkannter Realisierungen in der Umsetzung und Ausführung. Mit den differenzierten Ausbildungskennzeichen zur 4-stufigen Gefahrenabwehr haben wir die akkuratete Spezialausbildung für Such- und Ortungsmaßnahmen der erschwerten Technischen Hilfeleistung in Deutschland definiert und selektie-

ren auf der Grundlage der Mindeststandards für die RHOT- Spezialeinheiten der Feuerwehren die Einsatztruppen.

Für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürgern ist es unerlässlich, dass alle beteiligten Einheiten und Einrichtungen einen einheitlichen Standard für die Hilfeleistung in einem Notfall garantieren können und demzufolge wird dieser Mindeststandard auch für RH- Organisationen, die nicht den öffentlich-rechtlichen Feuerwehren zuzuordnen sind, empfohlen.

RHOT- Einheiten, die nicht den öffentlich-rechtlichen Feuerwehren zuzuordnen sind, sollten mindestens über die folgende Ausbildungen verfügen:

- Grundausbildung in den allgemeinen Einsatzgrundsätzen des Brand- und Katastrophenschutzes;
- RH- Ausbildung äquivalent zu den Mindeststandards des DFV;
- Grundausbildung zum bundesweit durchgängigen Führungssystem der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nach FwDV 100;
- Ausgebildet im Erkennen von Gefahren (Gefahren der Einsatzstelle)
- Grundwissen über die Statik und Resttragfähigkeit von Gebäuden
- Technische Hilfeleistung – Grundtätigkeiten
- Kenntnisse über taktische Zeichen nach FwDV 100; insbesondere die Einsatzstellenkennzeichen (Grundzeichen, Zusatzzeichen)
- Orientierung im Gelände (Kartenkunde)
- Ausgebildet im Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung (UVV)
- Körperliche Fitness
- Biologische Suche von Personen in Zwangslagen
- Technische Suche von Personen in Zwangslagen
- Leistung allgemeiner technischer Hilfe für die Befreiung von Personen aus Zwangslagen
- Erste Hilfe für Menschen
- Erste Hilfe am Hund
- Logistische Betreuung
- Kommunikation an Einsatzstellen (BOS-Funk)



2. Übersicht - Ausbildungsmatrix für Mannschaft und Rettungshunde:

Grundausbildung (keine Versorgungsstufe)		
FM (SB)	Brandschutzgesetze der Länder, FwDV 2, FeuerwLVO	Feuerwehrgrundausbildung und Führungsausbildung der Mitglieder
BH	Begleithund nach AZG/VDH	Ausbildungskennzeichen der sozialen Verträglichkeit und des Grundgehorsams
RH 1	Eignungsprüfung	Elemente der Sucharbeit, Systemarbeit, Anzeigeverhalten, Gewandtheit, Belastbarkeit, Selbstsicherheit und des Gehorsams
Versorgungsstufe 2 Lokaler oder regionaler Grundschutz		
RH 2 T	Brandschutzgesetze der Länder + FwDV Allgemeine Hilfe - Gebäudeeinsturz /Technische Hilfeleistung)	Trümmersuche - 500 m ² - 3 Personen 2,5 m Höhenortung, 2,5 m Tiefenortung
RH 2 FI	Brandschutzgesetze der Länder + FwDV Allgemeine Hilfe + Amtshilfe	Vermisstensuche - 2 Personen, 30. 000 m ² Feld/Wald/Wiesen
RH 2 VS	Brandschutzgesetze der Länder + FwDV Allgemeine Hilfe + Amtshilfe	Vermisstensuche 1 Person Umfangreiches Ausbildungsprogramm in 6 Ausbildungsabschnitten mit individuelle Geruchsspuren (Fährten) und Differenzierungsaufgaben (Mantrailer) mindestens 24 Monate Ausbildungszeit
Versorgungsstufe 3 – 4 Sonderschutz mit Spezialkräften für Großschadenslagen oder Katastrophenfall		
RH 3 T	Brandschutzgesetze der Länder Katastrophenschutzgesetze der Länder Katastrophenschutzkonzept der Länder FwDV	Großschadenslage und Katastrophenfälle mit Gebäudeeinstürzen in mehreren Fällen, 36 Stunden Beurteilungszeitraum, 3 Schadensstellen, 7 Suchtätigkeiten mit - 14 vermissten Personen, ansonsten gleiche Kriterien wie RH 2 T
RH 3 FI	Brandschutzgesetze der Länder Katastrophenschutzgesetze der Länder Katastrophenschutzkonzept der Länder FwDV	Großschadenslage und Katastrophenfälle mit vermissten Personen in mehreren Fällen, 24 Stunden Beurteilungszeitraum, 2 Schadensstellen Flächensuche 60.000 m ² , 1 Schadensstelle Wegsuche 6 km, mit bis zu 10 vermissten Personen,



Facheinheit RH oder RHOT der Feuerwehr		
RH Staffel (RHS) oder RH- Lösch- gruppe (RHLGr)	Organisation der Löschgruppe und –Staffel nach FwDV 3	GrF nach FwDV 2 oder FeuerwLVO
	RH- Staffel = Verstärkungskomponente	Mindestens 3 Rettungshundeteams für den Einsatzwert RH- Staffel
	RHOT Löschgruppe ist die taktische Grundeinheit;	Mindestens 5 Rettungshundeteams für den Einsatzwert RH - Gruppe;
RHOT LGr	Hund + Technik ausgebildet nach MRHOT des DFV	GrF nach FwDV 2 oder FeuerwLVO
	Organisation der Löschgruppe nach FwDV 3	Mindestens 5 Rettungshundeteams + technische Ortung ergeben den Einsatzwert einer RHOT- Gruppe;
	Löschgruppe ist die taktische Grundeinheit;	Bildung der RHOT LGr auch im Gruppengleichwert möglich

Die Facharbeit MRHOT kennt im Leistungs- und Befähigungsnachweis drei hauptsächliche Stufen:

RH 1 ist der „*gebrauchstüchtiger Mindeststandard*“, der sich in der Praxis als angewandte und allgemeine Handhabung in Art und Weise bewährt hat und Grundlagen für die zukünftige Weiterentwicklung ist.

RH 2 ist der „*Mindeststandard der Einsatztauglichkeit*“ für den standardisierten flächendeckenden Grundschutz als auch erhöhten Grundschutz für gefährdete Regionen und Einrichtungen.

RH 3 ist der „*Beste verfügbare Mindeststandard*“ und ist die dritte und höchste Stufe der Leistungsskala. Die RH 3 beschreibt jeweils die effizienteste und fortschrittlichste einsatztaktische Spitzenleistung in einer Fachaufgabe, die zum einen wissenschaftlich für den praktischen Einsatz gesichert und geeignet sind und zum anderen die jeweils wirksamste Methodik zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus im Sonderschutz mit Spezialkräften.



2.a. Umsetzung der MRHOT innerhalb der 4-stufigen Gefahrenabwehr

Mit den differenzierten Ausbildungskennzeichen der MRHOT zur 4-stufigen Gefahrenabwehr wird eine akkurate Spezialausbildung für Such- und Ortungsmaßnahmen der erschwerten Technischen Hilfeleistung in Deutschland garantiert. Auf der Grundlage der Mindeststandards für die RHOT- Fachgruppen der Feuerwehren können die Einsatzgruppen für die jeweilige Fachaufgabe begutachtet und deren Leistung beurteilt werden.

1. Versorgungsstufe	nominierter alltäglicher Grundschutz
<ul style="list-style-type: none">- RH - oder RHOT- Einheiten sind nicht unbedingt erforderlich- Einfach Ortungsmaßnahmen der örtlichen Kräfte durch Sehen und Hören	
2. Versorgungsstufe	Standardisierter flächendeckender Grundschutz
<ul style="list-style-type: none">- RH - oder RHOT- Einheiten mit RH 2 Kapazitäten- oberflächiges Suchen und Orten nach Personen in lebensbedrohenden Zwangslagen- Flächensuche und Vermisstensuche – die SAR-Aufgabe wird abschließend ausgeführt.- Trümmersuche (Verschüttetensuche) Positionsbestimmung auf der Oberfläche durch die Anzeige eines Rettungshundes ist oft ungenau durch Luftströme und/oder seitlichen Versatz. <p>Diese Suchaufgabe kann ohne Ortungstechnik nicht abschließend ausgeführt werden!</p>	
3. Versorgungsstufe	erhöhter Grundschutz für gefährdete Regionen und Einrichtungen
<p>RHOT- Einheiten mit RH 2 / 3 Kapazitäten + Ortungstechnik</p> <ul style="list-style-type: none">- Rettungshunde alleine reichen nicht aus.- erschwertes Suchen und Orten mit Rettungshunden und Technik nach Personen in lebensbedrohenden Zwangslagen- Lokalisierung der Personen mittels Rettungshunde und Ortungstechnik muss grundsätzlich möglich sein.	
4. Versorgungsstufe	Sonderschutz mit Hilfe von Spezialkräften
<p>RHOT- Einheiten mit RH 3 Kapazitäten, die in Löschzügen oder Verbänden die Such- und Ortungsmaßnahmen an mehreren Einsatzstellen durchführen können</p> <ul style="list-style-type: none">- Rettungshundestaffeln alleine reichen nicht aus.- erschwertes Suchen und Orten mit Rettungshunden und Ortungstechnik nach Personen in lebensbedrohenden Zwangslagen.- Lokalisierung der Personen mittels Rettungshunde und Ortungstechnik muss grundsätzlich möglich sein.	

3. Allgemeine Anforderungs- und Beurteilungskriterien im Leistungs- und Befähigungsnachweis der Suchhundearbeit

Unabhängig praktischer Erkenntnisse, dass sich bestimmte Rassen der FCI für bestimmte Suchaufgaben besonders eignen, sind zum Suchhund allgemein Rüden und Hündinnen aller Gebrauchshunderassen und selbstverständlich auch Mischlinge geeignet. Kriterien sind Arbeitsfreude, Ausdauer, Triebveranlagung, Selbstsicherheit, freies und ungezwungenes Arbeiten in der Auftragslage, Leiten und Lenkverhalten, Verständigung und Vertrauen zum Hundeführer und Veranlagung des Hundes zur Leistungsaufgabe.

Leistungs- und Befähigungsnachweis

Unter einer Leistungsbeurteilung wird das tatsächliche beobachtete Leistungsverhalten eines Rettungshundeteams in einem simulierten Suchauftrag verstanden. Der Beurteilungsschwerpunkt liegt im Leistungsergebnis = Sucherfolg. Ausgangspunkt für die Beurteilung der individuellen Leistung nach dieser Richtlinie ist die zugrunde liegende Suchaufgabe (Szenario) und die damit verbundenen Anforderungen für den simulierten Einsatzauftrag.

Systematische Ansätze der Beurteilung im Suchauftrag

- Festlegen des Beurteilungsprofils
 - Anforderungsprofil nach dem jeweiligen Mindeststandard
- Leistungserfassung
 - Bewertungsbogen oder Bewertungssystem
- Leistungsbeurteilung
 - Tatsachenbeschreibung aufgrund Beobachtungen der Schiedsrichter/Prüfungsrichter/Beurteiler zum jeweiligen Mindeststandard

Grundlage der Beurteilung

Grundlagen sind Angaben über die den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten eines Rettungshundeteams im Beurteilungszeitraum einschl. Sonderaufgaben. Heute werden folgende Anforderungsgrundlagen im Leistungs- und Befähigungsnachweis gestellt, die Bestandteil jedes Prüfungs- und Beurteilungsverfahrens nach dieser Richtlinie sein müssen:



a) Suchen - Nasenveranlagung

Der Hund muss ausdauernd und intensiv nach der Witterung des Menschen suchen, die entweder unter Trümmern eingeschlossen oder von sonstigen Materialien überdeckt sind / oder sich auf freier Fläche in Feld, Wald oder Wiese befinden. Menschliche Witterung, die aus der Tiefe oder Höhe dringt / oder als Geruchsspur auf freier Fläche in Feld / Wald / Wiese driftet, hat er aus allen anderen Gerüchen herauszufiltern und deutlich anzuzeigen. Bei der Suche ist auf eine triebhafte Sucharbeit (Finden-Wollen) des Hundes großen Wert zu legen.

b) Systemarbeit

Insgesamt ist für die Bewertung entscheidend, ob der Hund ruhig, ohne sprunghaftes Verhalten und möglichst selbständig und unablässig die ihm gestellten Einsatzaufgaben erfüllt. Der ausgebildete Rettungshund arbeitet weitgehend selbständig im zugewiesenen Arbeitsbereich, muss sich aber grundsätzlich von seinem Hundeführer auf Distanz lenken und leiten lassen. Der Hundeführer hat die Führungsrolle im Team und muss durch richtungweisendes Lenken und Leiten des Hundes ein aufgabenbezogenes Ziel verwirklichen. Das erfordert vom Hundeführer umfangreiche Kenntnisse für eine Suchstrategie, wie er ein zugeteiltes Suchgebiet planmäßig aufteilt und zusammen mit seinem Hund zielgerichtet absucht. Während einer Beurteilung muss deutlich erkennbar sein, dass der Hund in allen Phasen der Sucharbeit in der Hand des Hundeführers steht (Grundgehorsam).

c) Anzeige

Den Austritt von menschlicher Witterung an der Oberfläche / Austrittsstelle oder an einer Anzeigestelle (Fundort im Freien) hat der Hund selbständig und ohne Beeinflussung durch den Hundeführer eindeutig und richtungweisend (fokussiert) anzuzeigen. Bei berührungsmöglicher Begegnung ein Anzeigeverhalten in angemessener Distanz zur Versteckperson.

d) Gewandtheit / Selbstsicherheit

Der Hund darf sich bei der Suche von keinen Schwierigkeiten ablenken lassen, weder von einem unangenehmen Suchgebiet, dass sich seiner Vorwärtsbewegung entgegenstellt, noch von der Arbeit von Rettungsmannschaften oder dem Lärm von Einsatzgeräten, noch von penetranten Gerüchen wie Rauch oder Lebensmitteln (letzteres insbesondere für Suchhunde für den Trümmereinsatz).

Verweigert der Rettungshund bei der Suchtätigkeit den Zugang in dunklere Bereiche, die vom Grundsatz her kein wesentliches Hindernis darstellen, ist dieses im Sinne der Selbstsicherheit des Hundes fehlerhaft.

e) Soziale Verträglichkeit

Die Beurteilung in den einzelnen Sparten beinhaltet auch eine Überprüfung des Grundgehorsams und der sozialen Verträglichkeit des Hundes gegenüber seinem Hundeführer und fremden Personen. Zeigt der Hund während einer Prüfung oder Beurteilung ein Aggressionsverhalten gegen seinen Hundeführer oder sonstige beteiligte Personen, muss das Prüfungs- und Beurteilungsverfahren wegen offensichtlicher Wesensmängel des Hundes sofort abgebrochen werden.

f) Sucharbeit bei Nacht

Sofern in den nachfolgenden Sparten eine Suchtätigkeit bei Nacht bestimmt ist, hat die Suche bei einer Einsatzstellenbeleuchtung zu erfolgen, die bei den Feuerwehren obligatorisch ist. Hierbei ist es wesentlich, dass der Rettungshund mit den Licht- und Schatteneffekten während der Suchtätigkeit unbeeindruckt umgehen kann. Verweigert der Rettungshund bei der Suchtätigkeit den Zugang in dunkle Bereiche, die vom Grundsatz her kein wesentliches Hindernis darstellen, ist dieses im Sinne der Selbstsicherheit des Hundes fehlerhaft.

g) Festlegung der Suchzeit auf max. 20 Minuten / 30 Minuten Erholungspausen

Wissenschaftlichen Studien der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität in München ergaben in den jeweiligen Fachbereichen, dass eine reine Suchzeit über 20 Minuten die Suchhunde in physische als auch psychische Grenzbereiche führte, die auch bei völlig gesunden Tiere dauerhafte, gesundheitliche Nachteile verursachen können. Bis 20 Minuten Suchzeit können sich die Suchhunde, bei mindestens 30 Minuten Erholungspausen zwischen den Suchdurchgängen, fast vollständig regenerieren. Innerhalb von 24 Stunden ist jedoch eine Regenerationszeit (Ruhezeit in einer Ruhezone) von mindestens acht Stunden einzuplanen. Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Studie werden alle Suchzeiten in Fläche und Trümmer auf maximal 20 Minuten minimiert. Für die Fachaufgabe der Vermisstensuche (Mantrailing) liegen noch keine eindeutigen wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse vor.

4. Bewertungskriterien

Die notwendigen und wesentlichen Grundlagen im Leistungs- und Befähigungsnachweis betreffen die Präzision der Kernelemente in den Schwierigkeiten auf Trümmern sowie in der Flächen- und Vermisstensuche. Ausschlaggebend ist zum einen der Leistungserfolg einer Sucharbeit und zum anderen:

„Das Rettungshundeteam muss im Beurteilungsverlauf befähigt sein, alle gestellten Suchtätigkeiten im Prüfungsverlauf nicht nur selbstständig und richtig, sondern darüber hinaus auch zügig und exakt auszuführen“.

Die Suchaufgabe ist für eine Bewertung klar zu definieren. Angaben über den Aufgabenbereich prägen die Tätigkeit im Beurteilungszeitraum, einschließlich eventueller Sonderaufgaben. Die Leistung und Befähigung eines Rettungshundeteams zu bewerten bedeutet, das Team an der Erfüllung sowie Umsetzung der jeweiligen Aufgabe und/oder Ziele zu messen. Als Bewertungshilfen zur Erstellung der Beurteilung sind Bewertungsbögen mit Fragestellungen zu den einzelnen Leistungs- und Befähigungsmerkmalen gängige Praxis. Das Gesamtergebnis sollte jedoch nur „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgedrückt bzw. ausformuliert werden.

- Leistungsnachweis – Leistungsmerkmale beziehen sich unmittelbar auf die konkreten Arbeitsergebnisse und die Art und Weise der Erbringung in Bezug auf die jeweilige Zielsetzung/Aufgabenstellung.

Wesentliche Merkmale sind:

- In welcher Qualität wird die Leistung vom Rettungshundeteam erbracht?
- Inwieweit kann ein Rettungshundeteam unter Einhalten von Vorgaben und Vereinbarungen und unter Berücksichtigung von Zusammenhängen verwertbare Suchergebnisse mit entsprechender Fachkompetenz erzeugen.
- Wie Zeit angemessen ist die Bewältigung der Arbeitsmenge (Suchfläche) in Abhängigkeit von Schwierigkeitsgraden der zu bearbeitenden Aufgabe? Hierzu zählen auch das Beherrschen aller notwendigen Arbeitsmittel (GPS, Kommunikation, Beleuchtung

- etc.) und der ressourcenorientierte Einsatz der Arbeitszeit und Arbeitsmitteln.
- Ausführungsweise und Ausführungsverhalten – wie und auf welche Art und Weise wird die Leistung vom Rettungshundeteam erbracht?
 - Einstellung zum Suchauftrag,
 - Arbeitseinsatz von Hundeführer und Hund,
 - planvolles Vorgehen
 - flexibles Agieren in verschiedenen Einsatzsituationen.
 - Übernahme von Verantwortung und
 - Entscheidungsverhalten, dass maßgeblich das Arbeitsverhalten des Hundes steuern wird.
 - Führungserfolg – wird definiert auf der Grundlage der Führungsgrundsätze nach den Feuerwehrdienstvorschriften. Dabei stehen besonders Motivieren und Fördern der Suchtätigkeit des Hundes und eine sachlich-positive Zusammenarbeit im Blickpunkt. Darüber hinaus beinhaltet dieses Merkmal ein klares nachvollziehbares Führen mit Zielen (auch nach Vorgaben), ein Kontrollieren und Rückmeldungen der Arbeitsergebnisse in die nächste Führungsebene der Feuerwehren.
 - Befähigungsnachweis – umfasst alle wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstige Kompetenzen, die für den Suchauftrag zur Geltung kommen könnten:
 - Persönliche Kompetenz
 - Flexibilität
 - Belastbarkeit - psychische und physische Belastbarkeit von Hund und Hundeführer im gesamten Prüfungsverlauf
 - Reflexionsfähigkeit
 - Selbstorganisation
 - Auffassungsgabe
 - Kreativität / Einfallsreichtum
 - Fachliche und methodische Kompetenz
 - Fachspezifische Fähigkeit - Kompetente Arbeitsausführung

- Urteilsvermögen und Analysefähigkeit
- Planungsfähigkeit
- Fähigkeit zum vernetzten Denken und Handeln
- Soziale Kompetenz
 - ausgewogene und harmonische Teamarbeit
 - Unbefangenheit des Hundeführers und des Hundes im gesamten Prüfungsverlauf
 - Neutral in der Einsatzstellenumgebung
 - Umweltresistent

Einschränkungen der oben genannten Kriterien im Befähigungs- und Leistungsnachweis sind bei der Bewertung ausschlaggebend für die zu vergebende Wertnote. Die Bewertung liegt jedoch im Ermessen des Prüfungsausschusses. Wertnoten werden nur „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgesprochen. Andere Bezeichnungen sind nach dieser Richtlinie nicht zulässig!

Gestuft nach Fortschritten von Hund und Hundeführer werden die Suchkriterien, aufbauend auf der jeweiligen Ausbildungsstufe, ausgedehnt und die Anforderungen an das Leistungsniveau im Zuge der Ausbildung stetig erhöht. Ausschlaggebend für eine positive Bewertung des Teams in den nachfolgenden Sparten ist:

- Bei der RH 1 + 2
 - Leistungsnachweis – das Team muss in der festgelegten Suchzeit alle in den Verstecken oder auf freier Fläche befindlichen Versteckpersonen aufspüren!
 - Suchzeit abgelaufen aber nicht alle Personen gefunden - die Person(en) gelten als nicht aufgefunden
 - Befähigungsnachweis – es müssen verwertbare Suchergebnisse mit entsprechender Fachkompetenz erzeugt werden;
 - Fehlanzeige – keine!
- Bei der RH 3
 - Leistungsnachweis - mindestens 70 Prozent der Gesamtleistung (Sucherfolge) durch das Team (Führer + Hund) in 24/36 Stunden.
 - Befähigungsnachweis - die gezeigte Arbeit und das Verhalten muss eine positive Tendenz während des Beurteilungszeitraums

ergeben, die den Anforderungen eines RH 3 Teams zu entsprechen hat.

- Die Befähigung von Hund und Hundeführer bei der Lösung der gestellten Suchaufgaben
- Fehlanzeige – eine in 24/ 36 Stunden - bei einer zweiten kann die Prüfung nicht bestanden werden.
- deutliche Anzeige bei einer gefundenen Person (bsw. Bellen, Bringseln, Freiverweisen).
- Suchzeit abgelaufen aber nicht alle Personen gefunden - die Person(en) gelten als nicht aufgefunden.

Die Richtlinie bezieht sich nur auf die wesentlichen Kriterien im Leistungs- und Befähigungsnachweis. Der oder die zuständigen Aufgabenträger können auf der Grundlage nach den Brand- oder Feuerschutzgesetzen der Länder sowie dieser Richtlinie eigene Durchführungsanweisungen zu den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erstellen (Dienstanweisungen oder ähnliches). Weiterführende Regelungen dürfen jedoch nicht zu Überregulierung führen und müssen die Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung einbeziehen.

Beachte:

- Die Anzahl von Sicht- und Hörzeichen sind dem Hundeführer grundsätzlich freigestellt, sofern diese Zeichen nicht auf das Anzeigeverhalten des Hundes einwirken. Naturgemäß muss die Leistung der Teams höher eingeschätzt werden, die den Kontakt und die Verständigung untereinander haben und deshalb mit weniger Hör- oder Sichtzeichen auskommen.
- Bewegt sich der Hund vollkommen eigenständig im Prüfungsgelände, missachtet alle Hör- und Sichtzeichen und steht nicht oder nicht mehr in der Hand und unter Kontrolle des Hundeführers, muss die Prüfung „mangels Gehorsam des Hundes“ abgebrochen werden.
- Während der Prüfung darf nach jeder richtigen Anzeige der Hund so gelobt werden, wie dieses auch im Einsatz oder bei den Übungsdiensten üblich ist. Motivationshilfen sind pädagogisch nützliche Ausbildungshilfen und können nach jeder positiven Anzeige dem Hund zur Bestätigung überreicht werden.

5. RH 1- Eignungsprüfung (Mindestalter des Hundes ist 18 Monate)

Die RH 1 ist das Eignungsverfahren und keine Einsatzfähigkeit des Hundes im Sinne der Gefahrenabwehr. Es steht jedoch den Aufgabenträgern frei, zwischen der RH 1 und RH 2 noch eine weitere Zwischenprüfung im Eignungsverfahren einzugliedern (z.B. RH 1.2).

Eine gute Grundausbildung des Hundes ist die Basis des Rettungshundes der Gefahrenabwehr (ab RH 2). Schwerpunkt in dieser Ausbildungsstufe ist das Anzeigeverhalten des Hundes gegenüber der Versteckperson, bzw. dem Anzeigeverhalten an der Austrittsstelle.

Entscheidend für den erfolgreichen Prüfungsablauf ist das Erreichen des vorgegebenen Ziels.

<u>1. Abteilung A</u>	Leistungserfolg der Sucharbeit	100 %
	Befähigung der Sucharbeit	80 %
<u>2. Abteilung B</u>	Befähigung Gehorsam / Gewandtheit	70 %

Es steht den Landesverbänden frei, ganz oder teilweise auf den Teil B zu verzichten.

Abteilung A: Sucharbeit

Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn mindestens 100 % Sucherfolg und die 80 % Befähigung erreicht werden.

Anzeigeübung

Versteckperson in einer 30 m entfernten Anzeigestelle. Der Hund hat deutlich und ohne jede Führerhilfe anzuzeigen.

Sucharbeit (Wahlweise nach der zukünftigen Fachrichtung – Fläche / Trümmer / Vermisstensuche)

- Version Flächensuche Stöberfeld 50 x 100 Meter
- Version Trümmersuche 250 m² Trümmerfläche
 - Ausarbeitungszeit jeweils 15 Minuten, jeweils 1 Versteckperson
- Version Vermisstensuche - unter RH 2 VS besonders geregelt,

Abteilung B: Gehorsam / Gewandtheit

Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Befähigung gezeigt werden können. Weiterführende Regelungen sollten jedoch nicht zu Überregulierung führen und sind eher praxisbezogen als sportlich zu gestalten.

Prüfungsteile sind:

1. Freifolge
2. Sitz aus der Bewegung
3. Ablegen, in Verbindung mit Herankommen
4. Voraussenden mit Hinlegen (Emergency break)
5. Ablegen unter Ablenkung
6. Kriechübung unter Hindernisse
7. Springen über natürliche Hindernisse (Weitsprung – Hochsprung)
8. Begehen einer Wippe
9. Begehen einer Leiter waagrecht
10. Tragen und Übergeben

6. RH 2 - Rettungshundeteam der lokalen und/oder regionalen Gefahrenabwehr (Mindestalter des Hunde ist 24 Monate)

Die RH 2 gliedert sich in:

- RH 2 T Rettungshundeteam für die Trümmersuche
- RH 2 FI Rettungshundeteam der Feuerwehr für die Flächensuche (Amtshilfe oder allgemeine Hilfe)
- RH 2 VS Rettungshundeteam der Feuerwehr für eine individuelle Vermisstensuche (Mantrailer), Amtshilfe oder allgemeine Hilfe

Nachfolgend aufgeführte Minimum Kriterien in der jeweiligen Matrix müssen Bestandteil jedes Beurteilungs- und Bewertungsverfahrens nach dieser Richtlinie sein. Die jeweilige Matrix dient als Basiswert für die Anforderungsprofile im fortgeschrittenen Stadium der Rettungshundeausbildung. Die darin enthaltenen Aufgaben und Ziele der Gefahrenabwehr prägen die Minimum Kriterien für die RHOT-Facheinheiten der öffentlich-rechtlichen Feuerwehren. Die MRHOT definiert allgemeingültige Suchkriterien in den Mindeststandards und erläutert das

notwendige Mindestmaß im standardisierten flächendeckenden Grundschatz und erhöhten Grundschatz für gefährdete Regionen und Einrichtungen, die zum einen dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger dienen und zum anderen für die Zielerfüllung der Gefahrenabwehr, als auch die notwendigen Anstrengungen der Rettungshundeteams, die hierzu erforderlich sind.

Wesensmerkmal der MRHOT gegenüber anderweitiger Ausführungen ist, dass die Gefahrenabwehr die Anforderungsprofile für die Ausbildung der Rettungshundeteams nach dieser Richtlinie prägen. Sie ist maßgeblich zielorientiert für die Aufgaben der Gefahrenabwehr. Details und Einzelausführungen zu den Suchaufgaben sind von den Aufgabenträgern der Feuerwehr in Leitfäden / Durchführungsbestimmungen zu regeln. Weiterführende Regelungen sollten jedoch nicht zu Überregulierung führen und sollten praxisbezogen gegliedert werden.

RH 2 T – Trümmersuche	
Matrix für den standardisierten flächendeckenden Grundschatz und erhöhten Grundschatz für gefährdete Regionen und Einrichtungen	
- erschwerte Technischen Hilfeleistung der Feuerwehr -	
Beurteilungszeitraum	Innerhalb einer Stunde
Suchdurchgänge	1 x pro Stunde
Suchfläche	500 m ² / Suche (auch Addition mehrere Schadensplätze - z.B. 2 x 250 m ² - möglich)
Personen	1 bis 3 Personen pro Suchdurchgang
Lage Suchperson	2,5 Meter Höhe, 2,5 Meter Tiefe
Suchzeit	20 Minuten (Minimalziel)



RH 2 FI – Flächensuche Matrix für den standardisierten flächendeckenden Grundschatz und erhöhten Grundschatz für gefährdete Regionen und Einrichtungen Allgemeine Hilfe / Amtshilfe	
Beurteilungszeitraum	Innerhalb einer Stunde
Suchdurchgänge	1 x pro Stunde
Suchfläche	30.000 m ² / Suche – 50 Prozent bedeckt
Personen	1 bis 2 Personen pro Suchdurchgang
Lage Suchperson	2 Meter Höhe
Suchzeit	20 Minuten (minimal Ziel)

RH 2 VS – individuelle Vermisstensuche (Mantrailer) Matrix für den standardisierter flächendeckenden Grundschatz und erhöhten Grundschatz für gefährdete Regionen und Einrichtungen Allgemeine Hilfe / Amtshilfe	
Mindestalter 1. Zwischenprüfung	14 Monate
Mindestausbildungszeit erste Einsatzfähigkeit RH 2 VS	24 Monate nach Beginn der Ausbildung
Grundausbildung	soziales Verhalten des Hundes
Ausbildungsabschnitt A	Vermisstensuche nach 5 Stunden im Ortsgebiet ca. 1 km Geruchsspur
Ausbildungsabschnitt B	Negativ Geruchsspur ca. 200 – 500 Meter
Ausbildungsabschnitt C	Vermisstensuche nach 12 Stunden im Ort ca. 2 km Geruchsspur
Ausbildungsabschnitt D	Vermisstensuche nach 24 Stunden aus dem Ort in Feld/Wald/Wiese ca. 3 km Geruchsspur
Ausbildungsabschnitt E	Negativanzeige – Person war nicht am Ort



Empfehlungen zur RH 2 VS:

Aus der Erfahrung der Praxis, dass Hunde bei der ersten Einsatzüberprüfung nicht älter sein sollten als 6 Jahre und aufgrund der Besonderheit der Ausbildung für ein Vermisstensuchhundeteam, sollte der Hund mit Beginn der Ausbildung nicht älter sein als 4 Jahre. Weiterhin zeigt die Erfahrung der Praxis, dass der Beginn der Ausbildung im Welpenalter die beste Vorstufe zum Vermisstensuchhund bietet.

Zweck eines Vermisstensuchhundeteams

Das Vermisstensuchhundeteam dient in der Hauptsache humanitären Zwecken. Das Team muss anhand des Individualgeruchs einer vermissten Person im Ideal Fall der Geruchsspur von einem gesicherten Aufenthaltsort bis zum Auffinden der Person folgen, im ungünstigsten Fall jedoch zumindest eine Region/Gebiet lokalisieren können, als weiteren Ansatz für weitere Suchmaßnahmen z.B. mit Flächenhunden. Weiterhin muss der Hundeführer, aufgrund der begrenzten Haltbarkeit von Geruchsspuren und anderen natürlichen und unnatürlichen Tatsachen, den Abriss einer Geruchsspur erkennen können. Die Interpretation des Abrisses einer Geruchsspur ist kein naturwissenschaftlicher Sachbeweis. Es ist lediglich die Erkenntnis, dass an diesem Ort die Geruchsspur für das Vermisstensuchhundeteam endet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Zusammenspiel zwischen Vermisstensuchhundeteam und Flächensuchhundeteams die Effizienz bei der Vermisstensuche erhöhen kann.

Bezugsorte

Die Überprüfung der Grundausbildung ist an den Teil B der Begleithundeprüfung (BH / VDH-AZG) des Verbandes für das Deutsche Hundewesen angelehnt. Die Überprüfung der Suchtätigkeiten erfolgt in Anlehnung an die Prüfungsordnung der Polizei in Thüringen. Die Aus- und Fortbildung auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen in den Ländern, den einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften, der technischen Regelwerke und der Unfallverhütungsvorschriften.

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungszeit beträgt mindestens 24 Monaten und beinhaltet die Grundausbildung des Rettungshundeteams, über weiterführende Ausbildungsabschnitte in Form von Zwischenprüfungen bis zur letzten Prüfung der Einsatzfähigkeit nach RH 2 VS. Die Ausbildungszeit ist durch Dienstbuch, Bewertungshefte, Leistungsnachweise oder sonstige Dokumentationen auf Anfrage vorzuweisen. Sinnvoll ist ein Testatheft für den Leistungsnachweis nach dem Muster des Feuerwehr Dienstbuches. Es ist für das Ausbildungskennzeichen des „Vermissten Spürhundes“ (RH 2 VS) die positive Bestätigung aller fünf Prüfungsteile durch anerkannte Prüfungsrichter erforderlich. Für die Zulassung zur letzten Prüfung der fünf Ausbildungsabschnitte muss das Rettungshundeteam mindestens 24 Monate Ausbildungszeit nachweisen können.

Mannschaft und Ausrüstung der Vermisstenspürhundeteams

Die taktische Einheit Vermisstensuchhundeteam entspricht einem selbständigen Trupp nach FwDV 3. Der Trupp besteht aus der Mannschaft und dem Einsatzmittel Suchhund. Im Unterschied zu den Trupps innerhalb einer Gruppe oder Staffel handelt es sich beim Selbstständigen Trupp um eine taktische Einheit, die eigenständig eingesetzt werden kann. Entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hat der Hundeführer eine geeignete Schutzkleidung (BBK 1) zu tragen. Darüber hinaus ist im öffentlichen Verkehrsraum eine Einsatzkleidung mit Warnwirkung nach DIN EN 471 erforderlich. Sofern die Einsatzkleidung BBK 1 nicht über eine genügende Warnwirkung verfügt, ist eine geeignete Warnweste zu tragen. In der Nacht und bei schlechten Lichtverhältnissen ist Beleuchtungsmittel mitzuführen. Die Suche erfolgt an einem Suchgeschirr. Die Länge der Suchleine wird durch den Hundeführer bestimmt. Sie sollte 3 m nicht unterschreiten und nicht länger als 10 m sein. Das Mitführen von weiteren Ausrüstungsgegenständen ist möglich. Der Hundeführer kann Trinkwasser und weitere Ausrüstungsgegenstände mitführen.

Feststellung der Einsatzfähigkeit des Vermisstensuchhundeteams

Die in der vorliegenden Empfehlung beschriebene Ausbildung stellt die Mindestforderung dar. Eine Ergänzung ist unter länderspezifischen Gesichtspunkten



möglich. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Ausbildung in den Ländern sollen die Ausbildungsvorgaben und Prüfungsvoraussetzungen einheitlich gehandhabt werden. Die Ausbildungsabschnitte sind so gestaltet, dass sie aufeinander aufbauen können. Wiederholungen sind nicht ausgeschlossen. Die Ausbildung enthält mehrere Abschnitte und es ist der jeweils erfolgreiche Ausbildungsabschnitt bei den Zwischenprüfungen vorzuweisen. Die jeweils erfolgreiche Teilnahme an einer Zwischenprüfung wird durch Leistungsnachweis nach landesrechtlichen Vorgaben bestätigt. Länger zurückliegende Ausbildungsabschnitte sind ggf. zu wiederholen. Die Überprüfung des letzten noch ausstehenden Ausbildungsabschnittes gilt als Überprüfung der Einsatzfähigkeit, sofern die Ausbildungszeit mindestens 24 Monate nach Beginn der Ausbildung betragen hat. Bestandteil bei Zwischenprüfungen und Einsatzprüfungen ist die Vorlage der Dokumentation über Suchübungen des letzten halben Jahres. Suchaufgaben werden entsprechend der Vorgaben des Prüfungsrichters gestellt und können lagebedingt variiert werden. Eine der Prüfungsaufgabe ist nach Möglichkeit unter Nachtbedingungen durchzuführen. Geruchartikel sind unter Aufsicht des Prüfungsleiters zu fertigen, zu kennzeichnen und zu lagern. Die Lagerung erfolgt in Verantwortung des Prüfungsleiters.

Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

Grundausbildung	soziales Verhalten des Hundes
Ausbildungsabschnitt A	Vermisstensuche nach 5 Stunden im Ort ca. 1 km
Ausbildungsabschnitt B	negativ Geruchsspur
Ausbildungsabschnitt C	Vermisstensuche nach 12 Stunden im Ort ca.2 km
Ausbildungsabschnitt D	Vermisstensuche nach 24 Stunden aus dem Ort ca. 3 km
Ausbildungsabschnitt E	negativ Geruchsspur

Die Reihenfolge der Prüfaufgaben wird durch die Prüfungskommission individuell angesetzt. Die Überprüfung der sozialen Verträglichkeit und Umweltresistenz sollte als erster Prüfungsabschnitt erfolgen. Ist dieses die erste Prüfung, muss der Hund mindestens 14 Monate alt sein. Bei der ersten Zwischenprüfungen kann vom Prüfungsrichter ein Ausbildungsabschnitt von fünf (A – E) als Prüfungsaufgabe gewählt werden. Den Teilnehmern wird die eigentliche Suchaufga-



be, die ausgewählt wurde, nicht mitgeteilt. Der Informationsgehalt an die Teilnehmer durch den Prüfungsrichter beinhaltet lediglich die notwendigen Angaben zur Einschätzung der Lage. Wird eine Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt, gilt dieser Ausbildungsabschnitt als bestanden. Bei der zweiten Zwischenprüfung wird eine Prüfungsaufgabe von den jetzt verbleibenden 4 Ausbildungsabschnitten gewählt, bei der dritten Zwischenprüfung eine Prüfungsaufgabe von den verbleibenden 3 Ausbildungsabschnitten und bei der vierten Zwischenprüfung eine Prüfungsaufgabe von den verbleibenden 2 Ausbildungsabschnitten. Die Überprüfung des letzten Ausbildungsabschnittes ist gleichzeitig auch die Überprüfung der Einsatzfähigkeit, sofern die jeweiligen Zwischenprüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden und das Team mindestens 24 Monate Ausbildungszeit vorweisen kann. Eine erfolgreiche Einsatzfähigkeit ist innerhalb von 24 Monaten durch eine Prüfungsaufgabe der Ausbildungsabschnitte A, C oder D zu bestätigen.

Grundausbildung - Prüfung im öffentlichen Verkehrsraum

Dieser Teil dient der Überprüfung des sozialen Verhaltens des Hundes gegenüber fremden Personen und Artgenossen im öffentlichen Verkehrsraum, neutrales Verhalten im Straßenverkehr und Umweltresistent jenseits alltäglicher Situationen. Die nachfolgenden Übungen müssen in einem geeigneten Umfeld innerhalb geschlossener Ortschaften stattfinden. Eine Überprüfung auf dem Übungsgelände der Einheit oder sonstige Trainingsgelände ist nicht statthaft. Der Prüfungsrichter legt mit dem Prüfungsleiter fest, wo und wie die Übungen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege oder Plätze) durchgeführt werden. Der öffentliche Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Die Leistungsanforderungen dürfen nicht durch oberflächliche Abnahme vieler Hunde beeinträchtigt werden. Punkte werden für die einzelnen Übungen des Teiles B nicht vergeben. Für das Bestehen dieser Prüfungsabteilung ist der gesamte Eindruck über den sich im Verkehr/Öffentlichkeit bewegendem Hund maßgeblich. Die nachfolgend beschriebenen Übungen sind Anregungen und können durch den Prüfungsrichter individuell auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Prüfungsrichter ist berechtigt, bei Zweifeln in der Beurteilung der Hunde Übungen zu wiederholen bzw. zu variieren.



Grundausbildung - Prüfungsaufgaben

Begegnung mit Personengruppe

Auf Anweisung des Prüfungsrichters begeht der Führer mit seinem angeleinten Hund einen angewiesenen Straßenabschnitt auf dem Gehweg. Der Prüfungsrichter folgt dem Team in angemessener Entfernung. Dem Fußgänger- und Fahrverkehr gegenüber hat sich der Hund gleichgültig und neutral zu verhalten. Auf seinem Weg wird der Führer von einem vorbeilaufenden Passanten (Auftragsperson) geschnitten. Der Hund soll sich neutral und unbeeindruckt zeigen.

Hundeführer und Hund gehen weiter durch eine aufgelockerte Personengruppe von mindestens 6 Personen, in der eine Person den Hundeführer anspricht und mit Handschlag begrüßt. Der Hund hat auf Anweisung durch den Hundeführer neben ihm zu sitzen oder zu liegen und sich während der kurzen Unterhaltung ruhig zu verhalten.

Begegnung mit Radfahrern

Der angeleinte Hund geht mit seinem Hundeführer einen Weg entlang und wird zunächst von hinten von einem Radfahrer überholt, der dabei Klingelzeichen gibt. In großem Abstand wendet der Radfahrer und kommt dem Hundeführer und Hund entgegen. Dabei werden nochmals Klingelzeichen abgegeben. Das Vorbeifahren hat so zu erfolgen, dass sich der Hund zwischen Hundeführer und vorbeifahrendem Radfahrer befindet. Der angeleinte Hund soll sich Radfahrern gegenüber unbefangen und neutral zeigen.

Begegnung mit Autos

Der Hundeführer geht mit seinem angeleinten Hund an mehreren Autos vorbei. Dabei wird eines der Fahrzeuge gestartet. Bei einem anderen Auto wird eine Tür zugeschlagen. Während der Hundeführer und Hund weitergehen, hält ein Auto neben ihnen. Die Fensterscheibe wird herunter gedreht und der Hundeführer wird um eine Auskunft gebeten. Dabei hat der Hund auf Anweisung des Hundeführers zu sitzen oder zu liegen. Der Hund hat sich ruhig und unbeeindruckt gegenüber Autos und allen Verkehrsgeräuschen zeigen.

Begegnung mit Joggern

Der HF geht mit seinem angeleinten Hund einen ruhigen Weg entlang. Mindestens zwei Jogger überholen ihn, ohne das Tempo zu vermindern. Haben sich die Jogger entfernt, kommen erneut Jogger auf Hund und Hundeführer zu und laufen

direkt an ihnen vorbei, ohne die Geschwindigkeit herabzusetzen. Der Hund muss nicht korrekt bei Fuß gehen, darf die überholenden bzw. entgegenkommenden Personen jedoch nicht belästigen. Es ist statthaft, dass der Hundeführer seinen Hund während der Begegnung in die Sitz- oder Platzposition bringt.

Begegnung mit anderen Hunden

Beim Überholen und Entgegenkommen eines anderen Hundes mit Hundeführer hat sich der Hund neutral zu verhalten. Der Hundeführer kann das Hörzeichen "Fuß" wiederholen oder den Hund bei der Begegnung in die Sitz- oder Platzposition bringen.

Zwischenprüfungen und Einsatzprüfung - Suchaufgaben

Für die Einsatzfähigkeit muss das Vermisstensuchhundeteam in der Lage sein:

- Eine Geruchsspur in neutralem Gelände aufnehmen können – Beispiel aufgefundenes Fahrzeug auf einem Parkplatz in einem Wald;
- eine Geruchsspur in einem stark frequentiertem Gelände aufnehmen können, Beispiel Wohngebiete, Verkaufsstätten, Krankenhaus, Pflegeheim etc,
- Anzeigen einer nicht vorhandenen Spur (negativ Anzeige)
- Anzeigen einer Spur die an einer beliebigen Stelle endet Beispielsweise die Geruchsspur endet an einer Bushaltestelle oder Bahnsteig, an einem Fluss, einem Parkplatz etc,
- Suchvarianten aus einem geschlossenen Ortsgebiet in offene Gebiete, wie Freigelände, Waldgebiet, Gemarkung etc. oder aus offenen Gebieten in geschlossene Ortsgebiete.
- Geruchsaufnahme des Hundes durch Anriechen an Geruchsträgern wie Wischprobe, Objekten, Türgriffe, Sitzflächen, Fahrradlenker etc,
- Darstellungen der eigenen Sucharbeit sowie Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Geruchsspur.
 - Achtung: Interpretationen über die Ursache eines vermutlichen Abriss einer Geruchsspur sind keine naturwissenschaftliche Sachbeweise. Es ist nach Außen immer die Erkenntnis weiterzugeben, dass an diesem Ort für den Hund die Geruchsspur endet. Es ist nicht Aufgabe eines Vermisstensuchhundeteams der Feuerwehr,



der Vollzugspolizei weitere Sachbeweise für weiterführende Ermittlungsmethoden zuliefern. Es obliegt alleine den Ermittlungsbehörden, aus dem Ergebnis der Sucharbeit die weiterführende Ermittlung abzuleiten.

- Umgang mit Karten, Kompass, GPS und sonstigen Navigationshilfen sowie die Bewertung über den Einfluss von geologischen und meteorologischen Gegebenheiten im Suchgebiet.

Ausarbeitung der Spur und Orientierung im Gelände

Der Hundeführer kann zur Informationsgewinnung bei dem Prüfungsrichter Fragen zur „Einsatzlage“ stellen um seine Planung - Einsatztaktik entsprechend vorzubereiten.

Die Suche beginnt mit der Vorgabe des Geruchsartikels. Der Hund hat danach, für den Prüfungsrichter erkennbar, die Geruchsspur aufzunehmen. Beginnt der Hund am vorgegebenen Ansatz in die dem Endpunkt entgegen gesetzte Richtung zu laufen und zeigt durch sein Verhalten an, dass er in die falsche Richtung läuft, gilt dieses nicht als fehlerhaft. Der Hund hat sich danach selbständig zu korrigieren und der Richtung des Verlaufes der Geruchsspur zu folgen. Sollte der Hund die Geruchsspur nicht aufnehmen können, ist ein weiteres Ansetzen erlaubt. Dabei ist der bisherige Standort zu wechseln.

Zeigt der Hund wiederum kein eindeutiges Suchverhalten in die Laufrichtung des Geruchsspurlegers, ist die Prüfung abzubrechen. Diese Aufgabe gilt als nicht erfüllt.

Der Hund hat die Geruchsspur in der Laufrichtung des Spurenlegers zu verfolgen und zielgerichtet abzuspüren. Es erfolgt keine Kennzeichnung der Spur. Dem Prüfungsleiter/Prüfungsrichter muss der Verlauf der Geruchsspur bekannt sein. Der Spurenleger hat eine Skizze anzufertigen.

Der Geruchsartikel ist durch den Prüfungsleiter mitzuführen. Er kann auf Verlangen des Hundeführers nochmals vorgegeben werden.

Dem Hundeführer bleibt es während der Ausarbeitung der Geruchsspur freigestellt, bei starken Ablenkungen (sichtbares Wild, Haustiere, bedeutendem Straßenverkehr usw.) den Hund kurzzeitig aus der Sucharbeit zu nehmen. Im angemessenen Zeitraum hat ein erneuter Ansatz zu erfolgen. Zeigt der Hund trotz



zweimaligem Ansatz kein Suchverhalten, ist die Suchaufgabe abzubrechen. Die Suchaufgabe ist dann nicht erfüllt.

Sollten besondere Wetterverhältnisse und/oder Geländebeschaffenheit es möglich machen dass der Hund direkt Witterung von der Suchperson bekommt und abkürzt ohne der eigentlichen Geruchsspur weiter zu folgen, ist dies nicht fehlerhaft, sofern der Hund direkt an der Person ankommt und entsprechend der individuellen Veranlagung des Hundes anzeigt.

Ausbildungsabschnitt A - Vermisstensuche

Alter der Geruchsspur ca. 3 Stunden.
Geruchsaufnahme an einem Kleidungsstück des Spurenlegers
Länge der Geruchsspur 1,0 bis 1,5 Kilometer im Ortsgebiet oder bauliche Anlage.

Der Prüfungsleiter übergibt auf Weisung des Prüfungsrichters dem Hundeführer den Geruchsartikel. Auf Weisung des Prüfungsrichters wird dem Hund der Geruchsartikel präsentiert. Der Hund nimmt selbständig oder auf Hörzeichen die Geruchsspur auf und verfolgt diese zielstrebig sowie ausdauernd.

Die Person wird unmittelbar vor Suchbeginn zum Auffindeort verbracht. Die aufzufindende Person verhält sich passiv. Sie sitzt auf einer Bank oder in einer Toreinfahrt. Die Anzeige erfolgt entsprechend der individuellen Veranlagung des Hundes. Der Hundeführer hat das Verhalten seines Hundes zu bewerten und die angezeigte Person dem Prüfungsrichter zu übergeben. Die Suchaufgabe gilt als erfolgreich erfüllt, wenn das Suchhundeteam den Endpunkt erreicht und die zu suchende Person dem Prüfungsrichter übergeben hat. Mit der Meldung des Hundeführers an den Prüfungsrichter ist die Aufgabe abgeschlossen.

Ausbildungsabschnitt B - Negativ Geruchsspur

Alter der Geruchsspur ca. 5 Stunden.
Abgangsort Schule, Kindergarten, Altersheim, Kaufhalle usw.
Länge der Geruchsspur ca. 200 bis 500 Meter Endet an einer Haltestelle o.ä.

Der Prüfungsleiter übergibt auf Weisung des Prüfungsrichters dem Hundeführer den Geruchsartikel. Auf Weisung des Prüfungsrichters wird dem Hund der Ge-



ruchsartikel präsentiert. Der Hund nimmt selbständig oder auf Hörzeichen die Geruchsspur auf und verfolgt diese zielstrebig sowie ausdauernd.

Die Anzeige erfolgt entsprechend der individuellen Veranlagung des Hundes. Der Hundeführer hat das Verhalten seines Hundes zu bewerten und das Ergebnis dem Prüfungsrichter mitzuteilen. Die Suchaufgabe ist erfüllt, wenn das Suchhundeteam den Endpunkt erreicht, bzw. der Hund das Ende eindeutig anzeigt und der Hundeführer dies richtig erkennt und mitteilt. Mit der Meldung des Hundeführers an den Prüfungsrichter ist die Aufgabe abgeschlossen.

Ausbildungsabschnitt C - Vermisstensuche

Alter der Geruchsspur > 12 Stunden

Länge der Geruchsspur 1,5 bis 2,0 Kilometer

Der Spurenleger hält sich ca. 3. Minuten an einem Ort auf, danach begibt er sich in die festgelegte Abgangsrichtung. Er folgt der Straße über mindestens zwei Kreuzungen und ändert danach zweimal seine Richtung. Er begibt sich in einen Hauseingang, Büro oder ähnliches.

Der Prüfungsleiter übergibt auf Weisung des Prüfungsrichters dem Hundeführer den Geruchsartikel. Auf Weisung des Prüfungsrichters wird dem Hund der Geruchsartikel präsentiert. Der Hund nimmt selbständig oder auf Hörzeichen die Geruchsspur auf und verfolgt diese zielstrebig sowie ausdauernd.

Die Person wird unmittelbar vor Suchbeginn zum Auffindeort verbracht. Die aufzufindende Person verhält sich passiv. Die Anzeige erfolgt entsprechend der individuellen Veranlagung des Hundes. Der Hundeführer hat das Verhalten seines Hundes zu bewerten und die angezeigte Person dem Prüfungsrichter zu übergeben. Die Suchaufgabe gilt als erfolgreich erfüllt, wenn das Suchhundeteam den Endpunkt erreicht und die zu suchende Person dem Prüfungsrichter übergeben hat. Mit der Meldung des Hundeführers an den Prüfungsrichter ist die Aufgabe abgeschlossen.

Ausbildungsabschnitt D - Vermisstensuche

Alter der Geruchsspur > 24 Stunden

Länge der Geruchsspur 1,5 bis 3,0 Kilometer



Der Spurenleger beginnt an einem Fahrzeug vor einem Gebäude, folgt der Bebauung mindestens 0,5 Kilometer und setzt seinen Gang auf befestigten Wegen fort. Die zu suchende Person befindet sich in einem Waldstück.

Der Hundeführer stellt einen Geruchsartikel her. Dem Hund wird nach Weisung des Prüfungsrichters der Geruchsartikel vorgegeben. Der Hund nimmt selbständig oder auf Hörzeichen die Geruchsspur auf und verfolgt diese im angemessenen Tempo.

Die aufzufindende Person verhält sich passiv. Die Anzeige erfolgt entsprechend der individuellen Veranlagung des Hundes. Der Hundeführer hat das Verhalten seines Hundes zu bewerten und die angezeigte Person dem Prüfungsrichter zu übergeben. Die Suchaufgabe gilt als erfolgreich erfüllt, wenn das Suchhundeteam den Endpunkt erreicht und die zu suchende Person dem Prüfungsrichter übergeben hat. Mit der Meldung des Hundeführers an den Prüfungsrichter ist die Aufgabe abgeschlossen.

Ausbildungsabschnitt E - Negativanzeige

Alter der Geruchsspur 0 Stunden.

Abgangsort Schule, Kindergarten, Altersheim, Kaufhalle usw.

Länge der Geruchsspur an der Abgangsstelle ist der Geruch der VP nicht vorhanden

Der Prüfungsleiter übergibt auf Weisung des Prüfungsrichters dem Hundeführer den Geruchsartikel. Auf Weisung des Prüfungsrichters wird dem Hund der Geruchsartikel präsentiert. Der Hund hat selbständig oder auf Hörzeichen die Geruchsspur aufzunehmen. Die fehlende Geruchsspur hat der Hund im Bereich des vermuteten Aufenthaltes anzuzeigen nicht wesentlich loszulaufen, maximal wenige Meter (nach Veranlagung und Suchverhalten des Hundes). Der Hundeführer hat das Verhalten seines Hundes zu bewerten und das Ergebnis dem Prüfungsrichter mitzuteilen. Die Suchaufgabe ist erfüllt, wenn der Hundeführer das Verhalten seines Hundes richtig erkennt und eine Negativanzeige dem Prüfungsrichter mitteilt. Mit der Meldung des Hundeführers an den Prüfungsrichter ist die Aufgabe abgeschlossen.



7. RH 3 - Rettungshundeteam für den Sonderschutz in Spezialeinheiten Großschadenslagen oder Katastrophenfall Mindestalter des Hundes 24 Monate

Der Schwerpunkt der Mindeststandards nach RH 3 liegt in den authentischen Wiederholungen einer Suchleistung im günstigen Zeitabschnitt (optimale Zeitfenster) für die Rettung verschütteter oder vermisster Personen. RH 3 Prüfungen nach dieser Richtlinie in den Sparten der Trümmersuche und Flächensuche sind der jeweils „Beste verfügbare Mindeststandard“ und die jeweils dritte und höchste Stufe der Leistungsskala in dem jeweiligen Fachbereichen. Damit werden die effizientesten und fortschrittlichsten einsatztaktischen Spitzenleistungen umschrieben, die auch wissenschaftlich für den praktischen Einsatz gesichert und für die Gefahrenabwehr im Sonderschutz mit Spezialeinheiten geeignet sind. Es ist die wirksamste Methodik zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus im Sonderschutz mit Spezialkräften. Mögliche Szenarien sind Gebäudeeinstürze nach Explosionen, Konstruktionsversagen, Naturereignisse, Flugzeugabstürze, Eisenbahnunglücke, terroristische Heimtücke und eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten.

Die Feuerwehren verfügen über eine durchgehende Fach- und Dienstaufsicht und sollten sich verpflichtet fühlen, über Regelwerke hinaus den Stand der Technik zu etablieren sowie formell und informell erlangte neue Erkenntnisse im Sinne einer Produkt- und Prozessoptimierung einzubringen. Daher sollten nur Rettungshundeteams in Großschadenslagen oder Katastropheneinsätze in Deutschland oder auch ggf. international eingesetzt werden, die den Mindeststandard nach RH 3 nachweislich erfüllt haben. Diese Überprüfung muss innerhalb von drei Jahren wiederholt und erneut bestanden werden.

Während der Sucharbeit bei Tag und Nacht muss das Team von verschiedenen Fachleuten bei der Sucharbeit begutachtet werden. Auch außerhalb eines Suchauftrages müssen sich die Teilnehmer, ob mit oder ohne Suchhund, bewähren. Um einen möglichst bundesweiten Standard zu garantieren, hat der AK RHOT im DFV für die Ausrichtung und Beurteilung der RH 3 jeweils einen Leitfaden erstellt, der im Zusammenhang mit den Grundlagen dieser Richtlinie steht.



RH 3 Trümmersuche Matrix für den Sonderschutz in Spezialeinheiten Multiplikationswert pro RH- Team / Trupp in 36 Stunden	
Beurteilungszeitraum	36 Stunden – eingerechnet Regenerations- und Ruhezeiten (mindestens 30 Minuten) zwischen den Durchgängen;
Suchdurchgänge	7x in 36 Stunden, drei von sieben hintereinander, mindestens einer von sieben bei völliger Dunkelheit, ein Suchdurchgang von sieben ist eine Leersuche (Frustrationseffekt);
Suchfläche	500 m ² pro Suche (auch Addition mehrere Schadensplätze - z.B. 2 x 250 m ² - möglich)
Personen	Minimal sechs Personen, maximal 14 Personen in 36 Stunden,
Lage Suchperson	Zwei Personen auf 2.5 Meter Höhe und eine Person in 2,5 Meter Tiefe
Suchzeit	20 Minuten (minimal Ziel) pro Suchdurchgang
Einsatzdauer	Mindestens 36 Stunden

RH 3 Flächensuche Matrix für den Sonderschutz in Spezialeinheiten Multiplikationswert pro RH- Team / Trupp in 24 Stunden	
Beurteilungszeitraum	24 Stunden – eingerechnet Regenerations- und Ruhezeiten (mindestens 60 Minuten) zwischen den Durchgängen;
Suchdurchgänge	2 x Flächensuchen, 1 x Wegsuche eine Suche ist 1 bei völliger Dunkelheit / 1 Suchdurchgang kann eine Leersuche sein (Frustrationseffekt);
Suchfläche	60.000 m ² pro Flächensuche 6 km Wegsuche
Personen	Minimal 3 Personen - Maximal 10 Personen in 24 Stunden,
Lage Suchperson	Sitzend oder liegend auf ebener Erde oder in maximal 2 Meter Höhe (auf einem Baum oder ähnlichem), maximal 10 Meter vom Weg entfernt bei der Wegsuche.
Suchzeit	1 Stunde pro Suchdurchgang Fläche 2 Stunden Wegsuche
Einsatzdauer	Mindestens 24 Stunden



8. RHOT- Fachgruppe im Sonderschutz mit Spezialkräften

Eine taktische Einheit der Feuerwehr ist eine Zusammenfassung von Einsatzkräften und ihnen zugeordneten Geräten, Einsatzmitteln und Fahrzeugen. Im Gegensatz zu einer RH- Staffel (nur Rettungshunde) ist eine RHOT- Gruppe (LGr RHOT) aufgrund ihrer besonderen fachlichen Führung, ihres besonders ausgebildeten Personals und besondere Ausrüstung an funktionsgerechtem Ortungsmaterial in der Lage einen ihrer Größe entsprechenden Einsatzauftrag selbständig abzuarbeiten.

Innerhalb der Feuerwehr wird die taktische Grundeinheit als Gruppe bezeichnet. Grundlage im Brand- und Katastrophenschutz ist die FwDV 3. Die kleinste taktische RHOT- Facheinheit ist die Gruppe. Eine RHOT- Fachgruppe ist eine Teileinheit mit einer abgegrenzten Aufgabenstellung. Sie besteht aus dem Gruppenführer, dem in der Regel acht Feuerwehrleute und ein Fahrzeug unterstellt sind. Die genaue Stärke einer taktischen LGr RHOT ist jedoch nicht exakt festgelegt. Als Faustregel kann die 2-5-Regel herangezogen werden. Kernaussage dieser Regel ist, dass ein Gruppenführer zwischen zwei und fünf taktische Einheiten (Trupps) der niederen Führungsebene führen kann = Suchtrupps. Ein Suchtrupp besteht in der Regel aus zwei Personen, dem Truppführer = Rettungshundeführer + Rettungshund und dem Truppmann, die grundsätzlich gemeinsam vorgehen. Allen Mitgliedern der RHOT- Gruppe sind eigene Funktionen zugeordnet. Alle Suchtrupps sind Bestandteil der Einheiten LGr RHOT und somit keine selbständige operierende Einheit. In der LGr RHOT müssen sowohl die biologische als auch technische Ortung für eine RHOT Fachgruppe enthalten sein. Es ist wesentlich, dass jede LGr RHOT über mindestens fünf ausgebildeten Suchhundeteams und mindestens einen technischen Suchtrupp verfügt, um in mehreren Arbeitsbereichen / Einsatzabschnitten eingesetzt zu werden und längere Einsatzdauer, insbesondere bei Großschadenslagen oder im Katastropheneinsatz, zu ermöglichen. Bei längerer Einsatzdauer müssen diese LGr RHOT auch ein erweitertes, logistisches Element (mindestens selbständiger Trupp) enthalten – Autonome Struktur. Einheiten mit nur Rettungshunden (RH- Staffeln) oder nur technischer Ortung (OT Gruppe) gelten als Teileinheiten. Im Gruppengleichwert können jedoch Teileinheiten RH und OT zu einer taktischen LGr RHOT zusammengeführt werden.



RHOT Gruppe im Sonderschutz mit Spezialkräften – Trümmersuche Authentischer Multiplikationswert pro LGr RHOT	
Einsatzzeitraum	120 Stunden - eingerechnet Regenerations- und Ruhezeiten der Trupps in der Gruppe
Suchdurchgänge	Ergibt sich aus 36 h Multiplikator pro Team (RH 3 = 7 Gebäude) x Stärke der Einheit
Suchfläche	Ergibt sich aus 36 h Multiplikator pro Team (RH 3 = 7 x 500 m ²) x Stärke der Einheit
Personen	Ergibt sich aus 36 h Multiplikator pro Team (RH 3 = 14) x Stärke der Einheit
Lage Suchperson	Bis 2.5 Meter Höhenortung, bis 2,5 Meter Tiefenortung
Suchzeit pro Suchfläche	Ergibt sich aus 36 h Multiplikator pro Team x Stärke der Einheit: Beispiel: Stärke 1/12 + 5 Rettungshunde = mindestens 115 authentische Gebäude in 120 Stunden
Einsatzdauer	minimales Ziel im Katastrophenschutz ist fünf Einsatztage

RHOT Gruppe im Sonderschutz mit Spezialkräften – Flächensuche Authentischer Multiplikationswert pro LGr RHOT	
Einsatzzeitraum	120 Stunden - eingerechnet Regenerations- und Ruhezeiten der Trupps in der Einheit
Suchdurchgänge	Ergibt sich aus 24 h Multiplikator pro Team (RH 3 = 3) x Stärke der Einheit
Suchfläche	Ergibt sich aus 24 h Multiplikator pro Team (RH 3 = 120.000 m ²) x Stärke der Einheit
Personen	Ergibt sich aus 24 h Multiplikator pro Team (RH 3 = 10) x Stärke der Einheit
Lage Suchperson	Bis 2 Meter Höhenortung, bis 2 Meter Tiefenortung
Suchzeit pro Suchfläche	Ergibt sich aus 24 h Multiplikator
Einsatzdauer	minimales Ziel im Katastrophenschutz ist fünf Einsatztage

9. Anmerkung zu den Minimum Kriterien für Rettungshunde und RHOT Einheiten im Sonderschutz mit Spezialkräften:

Die Matrix für RH- Teams im Sonderschutz mit Spezialkräften Katastrophenschutz, als auch RHOT- Einheiten im Katastrophenschutz, ist die Harmonisierung internationaler Richtwerte (Standards), die sich aus den „INSARAG- Guidelines“ und dem Vorschlag der INSARAG Search Dog Working Group (Geneva - April 2007) ergeben. Der AK RHOT ist der Auffassung, dass nationale und internationale Katastrophen geprägt sind vom gleichen Charakter, was die Notwendigkeit und Qualität der Einheiten zur Katastrophenschutz-Gefahrenabwehr betrifft. Der größte Erfahrungswert anhand praktischer Einsatzbeispiele gibt es im internationalen Bereich. Daher wurde in den MRHOT die Harmonisierung zu internationalen Erfahrungswerten erzielt.

Grundform für Spezialeinheiten im Katastrophenschutz ist der Zug. In einem Katastrophenfall ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass SAR Spezialeinheiten RHOT- Fachgruppe in einem Löschzug der Hilfeleistung integriert haben und autonome Gliederungen und Einsatzmethoden besitzen, die auch für die Regionen, in denen sich die Katastrophe ereignet hat, von entlastender Nützlichkeit sind. Viele Katastrophenschutzkonzepte der Länder beziehen sich bereits darauf. Je homogener und autonomer eine Katastrophenschutzseinheit für SAR-Tätigkeiten ist, desto höher der Wirkungsgrad und Einsatzwert.

SAR- Spezialeinheit = LZ SAR = 25 Fm (SB) – Länderalarm Personal in doppelter Zugstärke für Maßnahmen zur Befreiung von Menschen, die durch äußere Einwirkung in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind:

Basiseinheiten - Grundeinheit	
Führungstrupp	FWDV 100
RHOT Suchgruppe	FwDV 3 – Gruppe im Hilfeleistungseinsatz
Rettungsgruppe	FwDV 3 – Gruppe im Hilfeleistungseinsatz
Verstärkungskomponente (je nach Lage und Auftrag)	
Höhenrettung	FwDV 3 – selbständiger Trupp (Erweiterung TH - Gruppe)
GABC- Erkunder	FwDV 500 – selbständiger Trupp (Erweiterung TH – Gruppe)
First Responder	NA + Rettungsassistent (Eigensicherung + Notfallbehandlung)
Logistik	FwDV 3 – selbständiger Trupp – Autonomie für 5 Tage, Versorgung und Verpflegung



10. Prüfungsausschuss

BH	Leistungsrichterin / Leistungsrichter der AZG im VDH (Verband für das deutsche Hundewesen)
RH 1	Leistungsrichterin / Leistungsrichter einer diensthundeführenden Behörde oder eines öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgers; Gruppenführerin / Gruppenführer der Rettungshundeorganisation (für den organisatorischen Verlauf, sofern er/sie nicht selbst im Prüfungsverlauf teilnimmt);
RH 2 T RH 2 FI RH 2 VS	Leistungsrichterin / Leistungsrichter einer Diensthundeführenden Behörde; Vertreter der zuständigen Gemeinde (Kreisbrandinspektor / Stadtbrandinspektor bzw. dem Leiter der Feuerwehr oder dessen Vertreter) Gruppenführerin / Gruppenführer der Rettungshundeorganisation, der für den organisatorischen Verlauf zeichnet (sofern er / sie nicht im Prüfungsverlauf teilnimmt); Fachkraft / Beauftragter für das Rettungshundewesen im Landesverband (sofern er / sie nicht im selbst im Prüfungsverlauf teilnimmt);
RH 3	Landesbeauftragter für das Rettungshundewesen; Leistungsrichterin / Leistungsrichter einer Diensthundeführenden Behörde oder eines öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgers; Vertreter der zuständigen Gemeinde (Kreisbrandinspektor / Stadtbrandinspektor bzw. Leiter der Feuerwehr oder dessen Vertreter) Gruppenführerin / Gruppenführer der Rettungshundeorganisation, der für den organisatorischen Verlauf zeichnet (sofern er / sie nicht selbst im Prüfungsverlauf teilnimmt); Fachkraft / Beauftragter für das Rettungshundewesen im Landesverband (sofern er / sie nicht selbst im Prüfungsverlauf teilnimmt);

Der Auslagenersatz für den Prüfungsausschuss fällt in die Zuständigkeit des ausrichtenden Aufgabenträgers. Den Anweisungen des Prüfungsausschusses ist

Folge zu leisten, Entscheidungen sind unanfechtbar und endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig.

Das Prüfungsergebnis ist dem Hundeführer unmittelbar nach der Prüfung mündlich bekannt zu geben. Hat der Hund die Prüfung nicht bestanden, so sind dem Hundeführer die Gründe für das Nichtbestehen, sowie die Möglichkeiten und Bedingungen für eine Wiederholungsprüfung mitzuteilen. Rettungshundeteams, die eine Prüfung nicht bestanden haben, können die jeweilige Prüfung wiederholen, jedoch nicht innerhalb der gleichen Prüfung.

11. Schiedsrichter / Leistungsrichter RH

Die Schiedsrichterin / der Schiedsrichter [auch Leistungsrichter(in) / Prüfungsrichter(in) / Beurteiler(in)] muss Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Feuerwehr oder sonstigen diensthundehaltende Behörde sein. Diensthundehaltende Behörden sind öffentlich-rechtliche Feuerwehren, THW, Polizei, Bundespolizei, Zoll und Bundeswehr. Die Dauer der Anerkennung des Schiedsrichters ist Abhängig von der Mitgliedschaft bei einer Feuerwehr oder der entsendeten Dienststelle. Die Schiedsrichterin / der Schiedsrichter einer Feuerwehr kann auch Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung sein. Das Schiedsrichteramt sollte jedoch mit Vollendung des 70. Lebensjahres enden.

Prüfungsniederschrift

Über den Verlauf der Prüfung und das jeweilige Ergebnis ist eine Bewertungsliste anzufertigen, die vom Prüfungsausschuss zu unterzeichnen ist. Das Original ist an die zuständige Feuerwehr weiterzuleiten. Der zweite Durchschlag verbleibt beim Einheitsführer und ist mindestens drei Jahre zu verwahren.

Die abgelegten Prüfungen sind in die persönliche Teamkarte des Rettungshundeteams einzutragen. Die Teamkarte verbleibt beim Einheitsführer und dient gleichzeitig zum Nachweis der Einsatzstärke. Jedes Rettungshundeteam erhält eine Bescheinigung, in dem das Endergebnis der Wertungsprüfung eingetragen wird. Die Teamkarte und die Bescheinigung sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Der ausrichtende Aufgabenträger kann auch im Falle eines positiven Erfolges dem Rettungshundeteam eine Urkunde aushändigen, die ggf. vom Prüfungsausschuss zu unterzeichnen ist. Wertnoten, die im Prüfungsverlauf einzelnen Prüfungselementen zugeteilt werden, dürfen nicht Bestandteil der Urkunde sein. Lediglich die persönlichen Daten des Rettungshundeteam, die Prüfungsstufe und der Vermerk „mit Erfolg bestanden“ dürfen auf der Urkunde enthalten sein.

12. Führungsausbildungen in den RHOT-Facheinheiten

Die jeweiligen Mitglieder, die eine Führungsfunktion in der RHOT-Einheit ausüben, müssen die entsprechende Ausbildung (Feuerwehrdienstvorschrift oder Feuerwehrlaufbahnverordnung) erfolgreich abgeschlossen haben. Die Vertreter von Führungskräften müssen ebenfalls für die betreffende Führungsfunktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Jeder Angehörige im Einsatzkontingent muss nach Abschluss der Truppmannausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung teilnehmen. Führungskräfte ab Gruppenführer, insbesondere der Leiter der Facheinheit, sowie die Ausbilder müssen zusätzlich innerhalb von jeweils zwei Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Funktion, nachweislich an einem Fortbildungsseminar (national oder international) teilnehmen.

13. Anforderungen an die technische Ortungstrupps

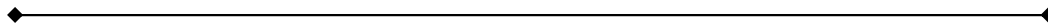
Das Ausbildungsprogramm muss eine praktische Einweisung in die Grundlagen der technischen Suche sowie mindestens zehn Übungen pro Jahr vorsehen. Die technische Personensuche lebt vom Handling und Umgang mit technischen Einsatzgeräten.

Die theoretischen Grundlagen werden im Rahmen eines allgemeinen Messlehrganges (GABC-Erkunder) der Feuerwehr vermittelt, so dass sich die Einheiten auf die reine praktische Handlungsweise beschränken können. Da für die allgemeine Sicherheit an jeder Einsatzstelle ein Risk-Assessment mit der Gefahrstoffmesstechnik der Feuerwehr durchgeführt werden muss, ergeben sich wertvolle Synergieeffekte. Die Geräteausbildung und die Schulung erfolgt in praxis-

bezogenen Übungen und dauern in der Regel zwei Jahre sowie Absolvierung der Einsatzaufgaben im Rahmen der jährlichen Einsatzübung.

Die technische Personensuche gilt als erfüllt, wenn alle Versteckpersonen innerhalb der vorgegebenen Zeit lokalisiert und eine detaillierter Lagevortrag über die erzielten Fakten für die technische Befreiungsmaßnahmen durch den Suchtrupp vermittelt werden.

RHOT-Facheinheiten legen großen Wert auf eine praktische Handhabung und das die bisher in Einsätzen gemachten Erfahrungen in der Aus- und Weiterbildung vermittelt und die Suchtrupps möglichst gut auf ihre Aufgabe vorbereitet werden.



Kontakt: Rudolf Römer / Telefon (030) 28 88 48 8-20 / E-Mail roemer@dfv.org

Diese und weitere Fachempfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes finden Sie kostenlos zum Download unter www.dfv.org/fachthemen.

Stand: 10.Juli 2010